

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bockhorn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1998 (GVBl. S. 242) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vom 27. September 1983 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1996 (GVBl. S. 238), hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 17.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Bockhorn ist Schulträger der im Gemeindegebiet vorhandenen zwei Grundschulen, nämlich der Grundschule Bockhorn mit Schulkindergarten, Gartenstr. 20, 26345 Bockhorn, und der Grundschule Grabstede, Achterlandsweg 4, 26345 Bockhorn-Grabstede.

Für diese Schulen werden Schulbezirke nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt.

§ 2

Für den Schulkindergarten bei der Grundschule Bockhorn wird als Schulbezirk das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Bockhorn festgelegt.

§ 3

Für die Grundschule Bockhorn werden im Schulbezirk „Nord“ folgende Ortschaften der Gemeinde Bockhorn zusammengefaßt:

Petersgroden, Adelheidsgroden, Ellenserdamm, Blauhand, Steinhausen, Kranenkamp und Bockhorn.

§ 4

Für die Grundschule Grabstede werden im Schulbezirk „Süd“ folgende Ortschaften zusammengefaßt:

Osterforde, Bockhornerfeld, Goelriehenfeld, Jühdenerfeld, Moorwinkelsdamm, Bredehorn und Grabstede.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Bockhorn, den 17.12.1998

Gemeinde Bockhorn

gez. Spiekermann

gez. Murmann

Spiekermann
Bürgermeister

Murmann
Gemeindedirektor

Veröffentlichung: 29.01.1999 / Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 4